



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Januar 2021
(OR. en)

5034/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0319 (NLE)**

**VISA 2
COAFR 5
MIGR 2**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens - im Namen der Union - zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens - im Namen der Union -
zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde
zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen
kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. November 2007 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Mitteilung der Kommission über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde begrüßt. Der Rat hat insbesondere die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kap Verde durch die Umsetzung eines Aktionsplans zur Entwicklung einer "besonderen Partnerschaft" zwischen den beiden Seiten begrüßt. Darüber hinaus legt diese Mitteilung fest, dass diese "besondere Partnerschaft" auf die Vertiefung eines offenen, konstruktiven und pragmatischen Dialogs abzielt, und dass die Bekämpfung der illegalen Einwanderung eine gemeinsame strategische Priorität darstellt.
- (2) Am 1. Dezember 2014 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union¹ (im Folgenden "Abkommen von 2014") in Kraft getreten.

¹ ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 3.

- (3) Seit dem 1. Dezember 2014 hat sich die Gesetzgebung der Union und von Cabo Verde mit der Überarbeitung des Visakodex durch die Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie dem Beschluss von Cabo Verde, Unionsbürger für Aufenthalte von bis zu 30 Tagen von der Visumpflicht zu befreien, weiterentwickelt. Angesichts dieser Änderungen und einer Bewertung durch den gemäß Artikel 10 des Abkommens von 2014 eingesetzten Gemischten Ausschuss, der mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens von 2014 beauftragt ist, sollen mit dem Änderungsabkommen einige Bestimmungen zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Cabo Verde und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – für Bürger der Union für einen geplanten Aufenthalt von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen angepasst und ergänzt werden.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/... des Rates²⁺ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (im Folgenden „Änderungsabkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ...⁺⁺ unterzeichnet.

¹ Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25).

² Beschluss (EU) 2021/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Ratsbeschlusses in Dokument ST 5033/21 in den Text einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Änderungsabkommens in ST 5035/21 einfügen.

- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (7) Das Änderungsabkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.^{1+ ++}

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 Absatz 1 des Änderungsabkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

¹ Der Wortlaut des Änderungsabkommens ist in ABl. L ... veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte in die Fußnote die Amtsblattfundstelle des Änderungsabkommens in Dokument ST 5035/21 einfügen.

⁺⁺ Delegationen: siehe Dokument ST 5035/21.

² Der Tag des Inkrafttretens des Änderungsabkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
